



Landratsamt Oberallgäu, Postfach, 87518 Sonthofen

Gegen Empfangsnachweis:
Monta Klebebandwerk GmbH
Herrn Amoser
Gottesackerstr. 17
87509 Immenstadt

Aktenzeichen: SG 22-171/4-045-4 Bt B.15.09-01
Sachbearbeiter: Herr Bechter
☎ Tel.-Durchwahl: 08321/612-404
Fax-Nummer: 08321/612-67404
Zimmer-Nr.: 2.13
E-Mail: stefan.bechter@lra-oa.bayern.de

Sonthofen, 23.09.2015

BlmSchG;

Antrag der Firma Monta Klebebandwerk GmbH auf Wiedererrichtung und Betrieb der Schneiderei (Gebäude B5 und B6) nach einem Brandereignis auf dem Grundstück Fl.-Nr. 85/14, Gemarkung Immenstadt, Stadt Immenstadt

Anlage: 1 Kostenrechnung
1 Plansatz g. R.
1 Formblatt Baubeginnsanzeige

Das Landratsamt Oberallgäu erlässt folgenden

B e s c h e i d :

I.

Die Firma Monta Klebebandwerk GmbH erhält gemäß § 16 Abs. 1 des Bundesimmissionsschutzgesetzes – BlmSchG - die immissionsschutzrechtliche Genehmigung zur wesentlichen Änderung ihres Klebebandwerks auf dem Grundstück Fl.-Nr. 85/14, Gemarkung Immenstadt, Stadt Immenstadt i. Allgäu, nach Maßgabe der unter der Nr. II. bezeichneten Antragsunterlagen und der unter Nr. III festgesetzten Bestimmungen.

Die Änderung umfasst den Wiederaufbau und den Betrieb der bei einem Großbrand am 11. April 2015 zerstörten Schneiderei (Gebäude B5 und B6) auf dem Grundstück Fl.-Nr. 85/14, Gemarkung Immenstadt.

Oberallgäuer Platz 2 - 87527 Sonthofen

www.oberallgaeu.org

Öffnungszeiten:

Mo 08.00 Uhr - 12.00 Uhr u. 13.30 Uhr - 17.00 Uhr

Mi/Do 08.00 Uhr - 12.00 Uhr u. 13.30 Uhr - 16.00 Uhr

Di 08.00 Uhr - 13.00 Uhr Fr 08.00 Uhr - 12.30 Uhr

Terminvereinbarungen auch außerhalb der Öffnungszeiten möglich

Bankverbindungen

Sparkasse Allgäu

IBAN DE87 7335 0000 0000 0003 64 BIC BYLADEM1ALG

Raiffeisenbank Oberallgäu Süd

IBAN DE76 7336 9920 0000 0001 08 BIC GENODEF1SFO

Allgäuer Volksbank

IBAN DE78 7339 0000 0000 5281 88 BIC GENODEF1KEV

II.

Dieser Genehmigung liegen die folgenden, mit dem Genehmigungsvermerk des Landratsamtes Oberallgäu versehenen Antragsunterlagen, Schreiben und Pläne zugrunde, welche Bestandteil dieses Bescheides sind:

1. Antrag vom 10.08.2015
 - Allgemeine Angaben
 - Antragsgegenstand
 - Kurzbeschreibung
 - Antrag auf Verzicht auf die öffentliche Bekanntmachung
 - Antrag auf Zulassung des vorzeitigen Beginns
 - Investitionskosten
 - geplante Inbetriebnahme
 - Umgebung und Standort der Anlage
2. Lageplan Maßstab 1 : 15.000
3. Lageplan Maßstab 1 : 2.500
4. Lageplan des Betriebsgeländes
5. Auszug aus dem Liegenschaftskataster vom 22.07.2015
6. Amtlicher Lageplan, Maßstab 1 : 1.000
7. Anlagen- und Betriebsbeschreibung
 - Klebstoffherstellung
 - Klebebandbeschichtung
 - Klebebandkonfektion / Hallenneubau
 - Detaillierte Baubeschreibung
8. Einsatzstoffe
9. Lagerflächenplan
10. Technische Angaben: Fertigungsanlagen in der Schneiderei
11. Technische Daten der Schneidmaschinen der Firma GHEZZI & ANNONI S.p.A.
12. Beschreibung der Schneidmaschinen der Firma Guzzetti s.p.a.
13. Technische Daten des Palettier-Roboters der Firma L.G.R. snc
14. Verfahrensschemata einer Schneidmaschine, Ebene 0, 1 und 2
15. Vorgesehene Maßnahmen zur Vermeidung von Emissionen
16. Angaben der Firma Monta Klebebandwerk im Schreiben vom 31.07.2015 zum Fahrverkehr (Lärmschutz)
17. Gutachten des Ingenieurbüros für Bauphysik GmbH (BASIC GmbH) vom 04.10.2010
18. Schreiben der Fa. Giesers Stahlbau GmbH, Bocholt, vom 09.09.2015 zum Lärmschutz (Lüftungsaggregate, Schneidmaschinen)
19. Dokumentation der Fa. Giesers Stahlbau GmbH vom 09.09.2015 zu den Schalldämmmaßnahmen der Außenbauteile
20. Schreiben der Firma GHEZZI & ANNONI S.p.A. vom 11.05.2015
21. Auflistung der nicht vermeidbaren Abfälle
22. Angaben zur Energieeffizienz
23. Ausgangszustand des Baugrundstücks
24. Antrag auf Baugenehmigung vom 10.08.2015
25. Baubeschreibung zum Bauantrag vom 10.08.2015
26. Betriebsbeschreibung (Gewerbliche Anlagen)
27. Berechnung der Brutto-Grundfläche und des Brutto-Rauminhaltes nach DIN 277
28. Berechnung der Nutzfläche nach DIN 277-2
29. Abstandsflächenplan Maßstab 1 : 1.000
30. Zustimmung gem. Art. 6 BayBO zur Abstandsflächenübernahme
31. Grundriss Ebene 0, Maßstab 1 : 100
32. Grundriss Ebene 1, Maßstab 1 : 100
33. Grundriss Ebene 2, Maßstab 1 : 100
34. Schnitte u. Ansichten, Maßstab 1 : 100

35. Arbeitsschutz und Betriebssicherheit
 - Betriebsdaten
 - Arbeitsbereiche
 - Gefährdungsbeurteilung Arbeitsorganisation der Firma Secum GmbH vom 18.04.2014
 - Gefährdungsbeurteilung Schneiderei der Firma Secum GmbH vom 18.04.2014
36. Übersicht der genehmigungspflichtigen Anlagen
37. Auflistung der prüfpflichtigen Anlagenteile nach BetrSichV
38. Gewässerschutz

III.

Die Genehmigung unter der Nr. I dieses Bescheides wird nach Maßgabe der nachstehenden Bestimmungen erteilt:

1. Baurecht

- 1.1 Vor Baubeginn muss die in diesem Bescheid festgesetzte Höhenlage an sämtlichen Eckpunkten angeschlagen und die Grundfläche der baulichen Anlage abgesteckt werden. Weiterhin müssen die Grenzsteine freigelegt sein. Mit den Bauarbeiten (auch Erdarbeiten) darf erst begonnen werden, wenn die Absteckung und Höhenlage vom Landratsamt und der Gemeinde abgenommen ist. Die Anwesenheit des Bauherrn, Unternehmers oder Entwurfsverfassers ist bei der Abnahme erforderlich. Der Abnahmetermin ist mindestens drei Tage vorher den zu beteiligenden Stellen mitzuteilen.
- 1.2 Die Höhenlage des Erdgeschoss-Rohfußbodens wird mit 742,33m ü.NN festgelegt, wie in den Schnitt- und Ansichtsplänen dargestellt. Sollte sich bei der Abnahme herausstellen, dass die tatsächlichen Verhältnisse nicht mit den genehmigten Schnitt- und Ansichtsplänen übereinstimmen, sind vor Baubeginn neue, geänderte Pläne als Tekturen über die Gemeinde vorzulegen.
- 1.3 **Vor Baubeginn** müssen die jeweils erforderlichen Nachweise über
 - Standsicherheit
 - vorbeugenden Brandschutzvon einem Nachweisberechtigten gemäß Art. 62 BayBO erstellt sein.
- 1.4 Die Nachweise für die Standsicherheit einschließlich der Feuerwiderstandsdauer tragender Bauteile sind durch einen Prüfsachverständigen gemäß PrüfVBau zu bescheinigen. Die Bescheinigungen müssen **vor Baubeginn** der Baugenehmigungsbehörde **vorgelegt** werden und an der Baustelle aufliegen (Standsicherheitsnachweis I).
- 1.5 **Vor Aufnahme der Nutzung** ist eine Bescheinigung des Prüfsachverständigen über die ordnungsgemäße Bauausführung hinsichtlich der Standsicherheit **vorzulegen** (Standsicherheitsnachweis II).
- 1.6 **Vor Baubeginn** muss der Brandschutznachweis durch einen Prüfsachverständigen bescheinigt sein. Die Bescheinigung ist der Bauaufsichtsbehörde **vorzulegen** und muss auf der Baustelle aufliegen.
- 1.7 **Vor Aufnahme der Nutzung ist dem Landratsamt Oberallgäu – Sachgebiet Technischer Umweltschutz - eine Bescheinigung des Prüfsachverständigen über die ordnungsgemäße Bauausführung hinsichtlich des Brandschutzes vorzulegen.**
- 1.8 Die Bauausführung ist durch den Prüfsachverständigen hinsichtlich des geprüften Standsicherheitsnachweises und des bescheinigten Brandschutznachweises **zu überwachen**.

Hinweis:

Auf die Prüfung der Stellplatzanzahl wurde im Rahmen dieser Baumaßnahme verzichtet, da es sich vorliegend um einen Wiederaufbau nach Brandschaden in gleicher Art und Größe handelt. Es wird wie zuvor von einer ausreichenden Anzahl der Mitarbeiterparkplätze ausgegangen.

2. Arbeitsschutz

- 2.1 Flurförderzeuge mit Verbrennungsmotor dürfen im Rahmen des bestimmungsmäßigen Betriebs der Schneiderei innerhalb dieses Gebäudes nicht verwendet werden.
- 2.2 Das Gebäude ist mit einer Sicherheitsbeleuchtung nach Nr. 4 ASR A3.4/3 unter Maßgabe der Gefährdungsbeurteilung nach § 3 ArbStättV auszustatten.

Wichtige Arbeitsschutzrechtliche Hinweise auf die gesetzlichen Bestimmungen und die Antragsunterlagen:

- Die Gefährdungsbeurteilung ist nach aktuellem Rechtsstand umzusetzen und zu dokumentieren. Beispielsweise hat der Arbeitgeber aufgrund § 3 Abs. 8 BetrSichV (zuletzt geändert am 13.07.2015) vor der erstmaligen Verwendung der Arbeitsmittel insbesondere Art und Umfang der erforderlichen Prüfungen sowie die Fristen der wiederkehrenden Prüfungen zu dokumentieren.
- Dem Antrag liegen Unterlagen zur Gefährdungsbeurteilung bei. Zumindest hinsichtlich vorgenannter Bestimmung ist die Gefährdungsbeurteilung insoweit unvollständig. Die Gefährdungsbeurteilung nach ArbSchG unterliegt nicht einem gesetzlichen Erlaubnis- oder Genehmigungsvorbehalt. Die Erteilung einer immissionsschutzrechtlichen Genehmigung ist deshalb auch nicht dahingehend zu verstehen, dass die Gefährdungsbeurteilung behördlich geprüft oder akzeptiert ist!
- Die Bestimmungen zum Explosionsschutz haben sich nicht unerheblich geändert. So ist das bisherige Explosionsschutzdokument aus der Betriebssicherheitsverordnung gestrichen und in der Gefährdungsbeurteilung nach der Gefahrstoffverordnung aufgegangen (§ 6 Abs. 8 und 9 GefStoffV). Diese neuen Bestimmungen sind **konsequent umzusetzen**.

3. Immissionsschutz

- 3.1 LKW-Fahrverkehr zur Schneiderei ist in der Zeit zwischen 20.00 Uhr bis 7.00 Uhr nicht zulässig.
- 3.2 Gabelstaplerverkehr zur Schneiderei außerhalb des Gebäudes ist in der Zeit zwischen 20.00 Uhr bis 07.00 Uhr nicht zulässig.
- 3.3 Im Betrieb darf gemittelt über eine volle Stunde ein Halleninnenpegel von mehr als 80 dB(A) nicht überschritten werden.
- 3.4 Die Fenster und Außentüren des Betriebsgebäudes sind während der Betriebszeit geschlossen zu halten.
- 3.5 Die Tore zur Belieferung und Auslieferung von Waren dürfen nur kurzzeitig geöffnet werden.

Während dieser Zeit dürfen keine geräuschintensiven Maschinen betrieben werden und geräuschintensive Tätigkeiten durchgeführt werden.

- 3.6 Die von den Betriebsräumen nach außen führenden Bauteile müssen folgende bewertete Schalldämmmaße (R_w') aufweisen:

Dachaufbau:	32 dB
Außenwand:	41 dB
Thermowand:	24 dB (Umhausung der Palettenförderanlage)
Alu-Fenster:	29 dB
Verglasung:	36 dB
Tür geschlossen:	35 dB
Sektionaltor:	23 dB

- 3.7 Ins Freie führende Zu- und Abluftöffnungen, welche nach Süden geplant sind, sind zur Einhaltung der Immissionsrichtwerte entsprechend dem Stand der Technik ausreichend schalldämmend auszuführen und dürfen in der Summe einen Schalleistungspegel von 81 dB(A) nicht überschreiten. Die Geräusche der Anlagen dürfen nicht tonhaltig und tieffrequent sein.

Dem Landratsamt Oberallgäu sind vor Inbetriebnahme der Anlage die zulässigen Schalleistungspegel durch den Hersteller nachzuweisen.

- 3.8 Alle lärmerzeugenden Anlagen sind dem Stand der Lärmschutztechnik entsprechend auszuführen, zu betreiben und zu warten (z.B. Anbringung von Schalldämpfern, Körperschallisolierung usw.).
- 3.9 Zur Vermeidung von Körperschallübertragungen sind rotierende oder vibrierende Maschinen- und Anlagenteile schwingungsisoliert aufzustellen und von ins Freie abstrahlenden Gebäudeteilen zu entkoppeln.

Hinweis:

Die maßgeblichen Immissionsrichtwerte für den Gesamtbetrieb an den benachbarten Immissionsorten sind bereits im immissionsschutzrechtlichen Genehmigungsbescheid vom 17.12.2009 festgesetzt. Diese Immissionsrichtwerte gelten unverändert weiter und sind einzuhalten.

Hinweis:

Die Bestimmungen der Technischen Anleitung zum Schutz gegen Lärm (TA Lärm) vom 26.08.1998 sind zu beachten.

4. Wasserrecht

- 4.1 Sollten bei Baumaßnahmen (z.B. beim Kanalbau) Eingriffe in den Untergrund erfolgen, so ist das anfallende Bodenmaterial, welches eventuell belastet sein kann, durch einen Sachverständigen altlastentechnisch zu untersuchen und in Abstimmung mit dem Landratsamt Oberallgäu einer geordneten Entsorgung zuzuführen. Die Untersuchungsergebnisse sind dem Landratsamt Oberallgäu unaufgefordert vorzulegen.
- 4.2 Bei anstehenden Sanierungsmaßnahmen zur Sicherstellung des Stands der Technik ist zu prüfen, ob ein Systemwechsel unter den Einschränkungen des § 55 Abs. 2 WHG möglich ist. Zu beachten sind hier entgegenstehende wasserrechtliche Vorschriften (z.B. wasserrechtliche Erlaubnis), öffentlich-rechtliche Vorschriften (z.B. gemeindliche Satzung) oder wasserwirtschaftliche Belange (z.B. kein geeigneter Vorfluter oder sickerfähiger Boden).

Hinweis:

Der Teil des Firmengeländes, auf dem die neue Schneiderei mit Lager errichtet werden soll, entwässert nach Auskunft der Stadt Immenstadt in den Mischwasserkanal in der Mittagstraße. Der vorhandene Mischwasserkanal (DN 300) ist hydraulisch überlastet und kann nicht die gesamte Niederschlagswassermenge aus dem Firmengelände aufnehmen. Das anfallende Niederschlagswasser soll daher entweder auf dem Firmengelände versickert oder in den Steigbach eingeleitet werden. Die Stadt wird im Übrigen voraussichtlich in den nächsten Jahren die sogenannten „gesplittete“ Abwassergebühr einführen, bei der die Gebühren für Schmutz- und Niederschlagswasser getrennt erhoben werden. Dadurch werden v.a. für Grundstücke mit einem hohen Versiegelungsgrad deutlich höhere Gebühren entstehen. Sollte eine Versickerung oder Ableitung des gesammelten Niederschlagswassers in den Steigbach nicht möglich sein, wird eine Rückhaltung mit gedrosseltem Abfluss von Niederschlagswasser auf dem Firmengelände erforderlich sein. Für den geplanten Neubau kann seitens der Stadt Immenstadt ein Drosselabfluss von 5l/s akzeptiert werden.

5. Sonstige Anforderungen

- 5.1 Die Inbetriebnahme der neuen Schneiderei ist dem Landratsamt Oberallgäu mindestens eine Woche vorher unaufgefordert schriftlich anzuzeigen.

Hinweis:

Gemäß § 5 Abs. 3 des Bundesimmissionsschutzgesetzes hat der Betreiber der Anlage sicherzustellen, dass auch nach einer Betriebseinstellung

- a) von der Anlage oder dem Anlagengrundstück keine schädlichen Umwelteinwirkungen und sonstige Gefahren, erhebliche Nachteile oder erhebliche Belästigungen für die Allgemeinheit und die Nachbarschaft hervorgerufen werden können und
 - b) vorhandene Abfälle ordnungsgemäß und schadlos verwertet oder als Abfälle ohne Beeinträchtigung des Wohls der Allgemeinheit beseitigt werden und
 - c) die Wiederherstellung eines ordnungsgemäßen Zustandes des Anlagengrundstücks gewährleistet ist.
- 5.2 Die Genehmigung erlischt gemäß § 18 Abs. 1 des Bundesimmissionsschutzgesetzes, falls die Änderung nicht innerhalb von drei Jahren nach Bestandskraft dieses Bescheides ausgeführt wurde.
- 5.3 Die der Firma Monta Klebebandwerk GmbH auferlegten Bedingungen und Verpflichtungen gelten auch für die Besitz- und Rechtsnachfolger. Eine Rechtsnachfolge ist dem Landratsamt Oberallgäu schriftlich anzuzeigen.

G r ü n d e :

I.

II.

1. Das Landratsamt Oberallgäu ist zum Erlass dieses Bescheides sachlich und örtlich zuständig (Art. 1 Abs. 1c des Bayer. Immissionsschutzgesetzes –BaylmschG-, Art. 3 des Bayer. Verwaltungs-Verfahrensgesetzes –BayVwVfG-).
2. Die immissionsschutzrechtliche Genehmigung unter der Nr. I dieses Bescheides stützt sich auf § 16 Abs. 1 des Bundesimmissionsschutzgesetzes – BImSchG -.

Bei der von der Firma Monta Klebebandwerk GmbH betriebenen Anlage zur Herstellung von Verpackungsklebebändern handelt es sich um eine immissionsschutzrechtlich genehmigungspflichtige Anlage im Sinne von § 4 Abs. 1 BImSchG i.V.m. § 1 Abs. 1 der Vierten Verordnung zur Durchführung des Bundesimmissionsschutzgesetzes – 4. BImSchV - und Anhang 1 Nr. 5.1.1.1 zu dieser Verordnung. Anlagen zur Behandlung von Oberflächen von Stoffen, Gegenständen oder Erzeugnissen einschließlich der dazugehörigen Trocknungsanlagen unter Verwendung von organischen Lösungsmitteln, insbesondere zum Appretieren, Bedrucken, Beschichten, Entfetten, Imprägnieren, Kaschieren, Kleben, Lackieren, Reinigen oder Tränken mit einem Verbrauch an organischen Lösungsmitteln von 150 Kilogramm oder mehr je Stunde oder 200 Tonnen oder mehr je Jahr unterliegen danach der immissionsschutzrechtlichen Genehmigungspflicht. Der jährliche Verbrauch an organischen Lösemitteln bei der Firma Monta Klebebandwerk GmbH beträgt im Schnitt ca. 1.000 Tonnen. Die Grenze von 200 Tonnen Lösemittel pro Jahr gem. Nr. 5.1.1.1 des Anhangs 1 zur 4. BImSchV wird damit deutlich überschritten. Die Anlage fällt zudem unter den Anwendungsbereich von Artikel 10 in Verbindung mit Anhang I der Richtlinie 2010/75/EU des Europäischen Parlaments und des Rates vom 24.11.2010 über Industrieemissionen (integrierte Vermeidung und Verminderung der Umweltverschmutzung). Sie ist in Spalte d des Anhangs 1 mit dem Buchstaben E gekennzeichnet.

Bei der bestehenden Mischerei, in der Kautschuk und organische Lösemittel zu Kleber, Primer und RC verarbeitet werden, handelt es sich um eine immissionsschutzrechtlich genehmigungspflichtige Anlage im Sinne der Nr. 10.6 des Anhangs zur 4. BImSchV (Anlage zur Herstellung von Klebemitteln).

Die Änderung der Lage, der Beschaffenheit oder des Betriebs einer immissionsschutzrechtlich genehmigungsbedürftigen Anlage bedarf gem. § 16 Abs. 1 BImSchG der Genehmigung, wenn durch die Änderung nachteilige Auswirkungen hervorgerufen werden können und diese für die Prüfung nach § 6 Abs. 1 Nummer 1 BImSchG erheblich sein können (wesentliche Änderung). Die beantragte Wiedererrichtung und Inbetriebnahme der Schneiderei bedarf einer immissionsschutzrechtlichen Genehmigung.

Das Landratsamt Oberallgäu führte gem. §§ 19 Abs. 2 i.V.m. § 10 BImSchG und der 9. Verordnung zur Durchführung des Bundesimmissionsschutzgesetzes (9. BImSchV) ein vereinfachtes immissionsschutzrechtliches Genehmigungsverfahren durch. Von der öffentlichen Bekanntmachung des Vorhabens und der Auslegung des Antrags wurde auf Antrag der Firma Monta Klebebandwerk GmbH gem. § 16 Abs. 2 Satz 1 und 2 BImSchG abgesehen. In dem Zusammenhang wurde berücksichtigt, dass das Gebäude im gleichen Umfang wie vor dem Brandereignis wieder aufgebaut werden soll. Auch die Anzahl der im Gebäude vorgesehenen Schneidmaschinen bleibt unverändert. Es handelt sich überdies um neue, dem aktuellen Stand

der Technik entsprechende Maschinen. Erhebliche nachteilige Auswirkungen auf die in § 1 BImSchG genannten Schutzgüter sind damit nicht zu besorgen.

Gemäß § 6 Abs. 1 BImSchG ist die beantragte Genehmigung zu erteilen, wenn

- sichergestellt ist, dass die sich aus § 5 BImSchG und einer aufgrund von § 7 erlassenen Rechtsverordnung ergebenden Pflichten erfüllt werden (Nr. 1), und
- andere öffentlich-rechtliche Vorschriften und Belange des Arbeitsschutzes der Errichtung und dem Betrieb der Anlage nicht entgegenstehen (Nr. 2).

Gemäß § 5 Abs. 1 Nr. 1 – 4 BImSchG sind genehmigungsbedürftige Anlagen so zu errichten und zu betreiben, dass

- schädliche Umwelteinwirkungen und sonstige Gefahren, erhebliche Nachteile und erhebliche Belästigungen für die Allgemeinheit und die Nachbarschaft nicht hervorgerufen werden können;
- Vorsorge gegen schädliche Umwelteinwirkungen und sonstige Gefahren, erhebliche Nachteile und erhebliche Belästigungen getroffen wird, insbesondere durch die dem Stand der Technik entsprechenden Maßnahmen;
- Abfälle vermieden werden, nicht zu vermeidende Abfälle verwertet und nicht zu verwertende Abfälle ohne Beeinträchtigung des Wohls der Allgemeinheit beseitigt werden; Abfälle sind nicht zu vermeiden, soweit die Vermeidung technisch nicht möglich oder nicht zumutbar ist; die Vermeidung ist unzulässig, soweit sie zu nachteiligeren Umweltauswirkungen führt als die Verwertung; die Verwertung und Beseitigung von Abfällen erfolgt nach den Vorschriften des Kreislaufwirtschaftsgesetzes und den sonstigen für die Abfälle geltenden Vorschriften;
- Energie sparsam und effizient verwendet wird.

Die Begutachtung der Unteren Immissionsschutzbehörde ergab, dass das Vorhaben den Anforderungen des Immissionsschutzes entspricht.

Da sich bezüglich der Verkehrssituation und des Betriebs außerhalb der Schneiderei keine Veränderungen ergeben, wurden immissionsschutzfachlich die Lärmauswirkungen von der Schneiderei betrachtet. Die Schneiderei wird tags und nachts bis auf die Palettenförderanlage gleich betrieben, weshalb für die Lärmsituation die Nachtzeit (22.00 Uhr – 06.00 Uhr) die kritischere Beurteilungszeit darstellt. Die Berechnungen wurden deshalb auf die Nachtzeit bezogen.

Geht man davon aus, dass durch den restlichen Betrieb die zulässigen Immissionsrichtwerte bereits ausgeschöpft werden, darf die Genehmigung der Schneiderei gemäß Nr. 3.2.1 der TA Lärm aus Gründen des Lärmschutzes nicht versagt werden, wenn der von der Anlage verursachte Immissionsbeitrag im Hinblick auf den Gesetzeszweck als nicht relevant anzusehen ist. Dies ist in der Regel der Fall, wenn die von der zu beurteilende Anlage ausgehende Zusatzbelastung die Immissionsrichtwerte am maßgeblichen Immissionsort um mindestens 6 dB(A) unterschreitet.

Die nach außen wirkenden Bauteile weisen nach den vorgelegten Datenblättern folgende Schalldämmwerte aus:

Dachaufbau: 32 dB

Außenwand: 41 dB

Thermowand: 24 dB (Umhausung der Palettenförderanlage)

Alu-Fenster: 29 dB
Verglasung: 36 dB
Tür geschlossen: 35 dB
Sektionaltor: 23 dB

Berechnungen unter Berücksichtigung der Schalldämmwerte und der GeräuschInnenpegel an der Halle nach der VDI 2571 „Schallabstrahlung von Industriebauten“ ergaben an den nächstgelegenen Immissionsorten zur Nachtzeit nachfolgende zu erwartende Beurteilungspegel durch die Schneiderei:

Immissionsort WA östlich, Fl.-Nr. 497/2: 33 dB(A)
Immissionsort südlich, Fl.-Nr. 543: 37 dB(A)

Die für die Immissionsorte relevanten Immissionsrichtwerte von 41 dB(A) am Immissionsort östlich auf dem Grundstück Fl.-Nr. 497/2, Gmkg. Immenstadt, und 50 dB(A) am Immissionsort südlich auf dem Grundstück Fl.-Nr. 543, Gmkg. Immenstadt, werden damit um mindestens 6 dB(A) unterschritten.

Zur Be- und Entlüftung werden an der Hangseite hinter dem Gebäude auf der Palettenförderanlage Lüftungsaggregate aufgestellt. Diese Aggregate bekommen zur Schallreduzierung Schalldämpfer in der Zu- und Abluftführung. Zur Einhaltung des zulässigen reduzierten Immissionsrichtwertes nachts wurde unter der Auflage Nr. 3.7 festgelegt, dass die ins Freie führenden Zu- und Abluftöffnungen, welche nach Süden geplant sind, entsprechend dem Stand der Technik ausreichend schallgedämpft auszuführen sind und in der Summe einen Schallleistungspegel von 81 dB(A) nicht überschreiten dürfen. Die Geräusche dürfen darüber hinaus nicht tonhaltig und tieffrequent sein.

Mit Überschreitungen der zulässigen Spitzenpegel ist nach Beurteilung der Unteren Immissionsschutzbehörde aufgrund der gleichmäßigen Geräusche an den Immissionsorten weder tags noch nachts zu rechnen.

Zusammenfassend ist festzustellen, dass das beantragte Vorhaben den Anforderungen des § 5 Abs. 1 BImSchG entspricht und somit die Genehmigungsvoraussetzungen des § 6 Abs. 1 Nr. 1 BImSchG vorliegen.

Die Anforderungen des § 6 Abs. 1 Nr. 2 BImSchG sind ebenfalls erfüllt, da der beantragten Änderung laut den im Verfahren eingeholten Stellungnahmen der Träger öffentlicher Belange sonstige öffentlich-rechtliche Vorschriften nicht entgegenstehen:

Die Regierung von Schwaben - Gewerbeaufsichtsamt – erhob gegen den Wiederaufbau und Betrieb der Schneiderei mit Stellungnahme vom 13.08.2015 bei Beachtung der vorgeschlagenen Nebenbestimmungen und Hinweise keine Bedenken. Auf die Einhaltung der gesetzlichen Sicherheitsbestimmungen, insbesondere BetrSichV, ArbSchG und GefStoffV, wurde ausdrücklich hingewiesen.

Das Wasserwirtschaftsamt Kempten stimmte dem Vorhaben mit Stellungnahme vom 24.08.2015 ebenfalls zu.

Bauplanungsrechtlich ist das Betriebsgelände der Firma Monta Klebebandwerk GmbH im gültigen Flächennutzungsplan der Stadt Immenstadt in der Fassung vom 16.02.2012 als gewerbliche Baufläche ausgewiesen. Der Wiederaufbau der Schneiderei ist gem. § 34 Abs. 1 des Baugesetzbuches – BauGB – im Innenbereich bauplanungsrechtlich zulässig. Die Baugenehmigung wurde gem. § 13 BImSchG von der immissionsschutzrechtlichen Genehmigung eingeschlossen. Die Stadt Immenstadt erteilte dem Vorhaben zudem mit Schreiben vom 10.08.2015 das gemeindliche Einvernehmen. Unter Berücksichtigung der angeordneten Nebenbestimmungen sind auch die bauordnungsrechtlichen Anforderungen, insbesondere die Bestimmun-

gen zum Brandschutz und zur Standsicherheit erfüllt. Die Planung sieht u.a. eine flächendeckende Sprinkleranlage und eine maschinelle Entrauchung vor. Die Prüfung des Brandschutzkonzepts erfolgt durch einen Prüfsachverständigen. Entsprechende Bescheinigungen und Nachweise sind dem Landratsamt Oberallgäu vorzulegen.

Die Festsetzung der Nebenbestimmungen unter der Nr. III dieses Bescheides beruht auf § 12 Abs.1 BImSchG. Danach kann die Genehmigung mit Auflagen versehen werden, soweit dies erforderlich ist, um die Erfüllung der in § 6 BImSchG genannten Genehmigungsvoraussetzungen sicherzustellen.

Zusammenfassend kann festgestellt werden, dass die Genehmigungsvoraussetzungen gemäß § 6 Abs. 1 und 2 i.V.m. § 5 Abs. 1 Nr. 1 bis 4 BImSchG erfüllt sind. Die immissionsschutzrechtliche Genehmigung zum Wiederaufbau und zum Betrieb der Schneiderei konnte somit auf der Grundlage von § 16 Abs. 1 BImSchG erteilt werden.

3. Die Kostenentscheidung stützt sich auf Art. 1, 2, 5 und 6 des Kostengesetzes (KG) i.V.m. Anhang Nr. 8.II.0/1.1.2, 1.1.3 und 1.3.1 und 1.3.2 des Kostenverzeichnisses (KVz).

Rechtsbehelfsbelehrung:

Gegen diesen Bescheid kann innerhalb eines Monats nach seiner Bekanntgabe Klage bei dem Bayerischen Verwaltungsgericht in 86152 Augsburg, Kornhausgasse 4, schriftlich oder zur Niederschrift des Urkundenbeamten der Geschäftsstelle dieses Gerichts erhoben werden.

Die Klage muss den Kläger, den Beklagten (Freistaat Bayern) und den Streitgegenstand bezeichnen und soll einen bestimmten Antrag enthalten. Die zur Begründung dienenden Tatsachen und Beweismittel sollen angegeben werden. Der Klage und allen Schriftsätzen sollen Abschriften für die übrigen Beteiligten beigelegt werden.

Hinweis:

Ein durch einfache E-Mail eingelegerter Rechtsbehelf entspricht nicht dem Erfordernis der Schriftform. Ein solcher Rechtsbehelf ist als unzulässig zu verwerfen.

Stefan Bechter